

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Zusammenfassung

Der Referentenentwurf zum Bürgergeld beinhaltet substantielle Verbesserungen, die bestehende Gerechtigkeitsdefizite, das Erleben von Gängelung und den stigmatisierenden Charakter des alten Hartz-IV-Systems deutlich abmildern können. Mit dem Bürgergeld kann das kritikwürdige Hartz-IV-System teilweise tatsächlich überwunden werden.

Viele der vereinbarten Eckpunkte sind (weitgehend) deckungsgleich mit Forderungen des DGB und werden unterstützt. Der Schutz von Ersparnissen und die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten stärken das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen und mindern Ängste vor sozialem Abstieg. Die neue kooperative Arbeitsweise der Jobcenter und die weitere Entschärfung der Sanktionen (bei 1-Euro-Jobs und dem neuen Kooperationsplan) stärken die Rechte der Leistungsbeziehenden und die substantiellen Verbesserungen bei der beruflichen Weiterbildung können neue Perspektiven eröffnen.

Bei einigen Neuregelungen, die der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften im Grundsatz positiv bewerten, besteht jedoch noch Nachbesserungsbedarf: So sollte beispielsweise das Weiterbildungsgeld erhöht werden, um eine größere Wirkung zu entfalten, die Förderkonditionen beim Sozialen Arbeitsmarkt sollten weiterentwickelt und die kommunalen Angemessenheitsgrenzen für die Wohnkosten dem aktuellen Preisniveau angepasst werden.

Zudem sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften den Bedarf, eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung sicherzustellen, um die mit dem Bürgergeld verbundenen Ziele einer besseren Betreuung erreichen zu können. Die geplante Stärkung der Qualifizierung wie auch die Weiterentwicklung des Sozialen Arbeitsmarktes kosten Geld. Die Ankündigung, im Zuge der Haushaltsplanung zur Erreichung des Ziels der Schuldenbremse u.a. Kürzungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei Hartz IV-Beziehenden vorzunehmen, ist ein alarmierendes Signal. Wird hier nicht gegengesteuert, drohen gute Vorhaben und eine Überwindung von Hartz IV letztlich an der Kassenlage zu scheitern.

Deutscher Gewerkschaftsbund

23.08.2022

**Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand**

Martin Künkler

Abteilung Arbeitsmarktpolitik

E-Mail: martin.kuenkler@dgb.de

Telefon: 030/24 060-729

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Der vorliegende Referentenentwurf hat ferner eine elementare, nicht hinnehmbare Leerstelle: Eine Neubemessung und Erhöhung der Regelsätze sind bisher nicht enthalten. Ohne diese bleibt aber ein Wesenszug des alten Hartz-IV-Systems unverändert erhalten – ein Leistungsniveau, das nicht wirksam vor Armut schützt und keine ausreichende soziale Teilhabe bietet. Hier muss die Regierung dringend nachliefern. Ohne Regelsatzerhöhung ist das Bürgergeld kein gelungenes Fortschrittsprojekt.

Nicht nachvollziehbar ist für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass im vorliegenden Referentenentwurf die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der geplanten Änderungen weder geprüft noch dargestellt werden – obwohl die Regierungsparteien sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt haben, Gesetze künftig einem Gleichstellungsscheck zu unterziehen.¹ Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern seit Langem, bestehende und künftige Gesetze in einem strukturierten Checkverfahren zu überprüfen mit dem Ziel, die Gesetzesfolgen aus einer gleichstellungspolitischen Perspektive zu bewerten und die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Politikfeldern gleichermaßen voranzutreiben.

¹ [Koalitionsvertrag \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de), Seite 115

Bewertung einzelner Aspekte des Referentenentwurfs

Fehlende Neubemessung und Erhöhung der Regelsätze

Nach dem Referentenentwurf soll es bei den Regelsätzen keinerlei Veränderungen geben. Dies betrifft sowohl das Verfahren der alle fünf Jahre anstehenden grundlegenden Neuermittlung der Regelsätze als auch den gesetzlichen Mechanismus zur jährlichen Fortschreibung der Regelsätze. Noch nicht einmal die – angesichts der Inflation hochaktuelle – Vorgabe des BVerfG von 2014, dass der Gesetzgeber bei erheblichen Preissteigerungen nachbessern muss, wird ausreichend beachtet.

Bisher wurden die Regelsätze politisch motiviert kleingerechnet und bieten keinen wirksamen Schutz vor Armut und Ausgrenzung. Das Hartz-IV-Niveau liegt bei fast allen Haushaltskonstellationen (Ausnahme: Alleinerziehende mit jungen Kindern) unterhalb der Armutsrisikogrenze (60 Prozent vom Medianeinkommen). Die bisher nur unzureichend kompensierten Mehrbelastungen aufgrund der Corona Pandemie sowie die stark gestiegenen Energiepreise haben die bestehenden Armutslagen noch verschärft.²

Notwendig ist eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Herleitungsverfahren. Danach werden die Regelsätze aus den Konsumausgaben der Ärmsten der Armen, den einkommensschwächsten 15 Prozent der Haushalte bzw. den unteren 20 Prozent bei den Regelsätzen für Kindern, abgeleitet („Zirkelschluss“). In einem zweiten Schritt werden zahlreiche statistisch erfassten Ausgaben der Referenzgruppe als „nicht regelsatzrelevant“ gestrichen. Dies betrifft Schnittblumen und Weihnachtsbäume, Tierfutter, Malstifte für Schulkinder, das Eis von der Eisdiele u.v.a.m.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung auf, die Regelsätze spürbar zu erhöhen und ein neues Herleitungsverfahren auf den Weg zu bringen. Dies kann und sollte etappenweise geschehen, um das Inkrafttreten der substantziellen Verbesserungen beim Bürgergeld zum 1.1.2023 nicht zu gefährden:

Konkret schlagen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften vor,

- im Herbst eine erneute Einmalzahlung zur Kompensation der noch nicht gedeckten inflationsbedingten Mehrkosten vorzusehen,
- zum Jahresbeginn zwei strukturelle Verbesserungen bei den Regelsätzen wirksam werden zu lassen, die die offensichtlichsten Defizite korrigieren:
 - einen neuen Anpassungsmechanismus einzuführen, der einen Inflationsausgleich garantiert sowie
 - den Ansatz für Strom nach realitätsgerechten, mittleren Verbrauchswerten zu bemessen (neue Strompauschale),
- einen ersten Schritt zur materiellen Besserstellung der Leistungsberechtigten vorzusehen („reales Plus“) und

² Vgl. Irene Becker: Lebensstandard von Grundsicherungsbeziehenden sinkt – trotz Entlastungspaket, Soziale Sicherheit 6/2022



- eine Sachverständigenkommission, bestehend aus Wissenschaft, Sozialpartnern, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Betroffenenorganisationen, einzusetzen, die mittelfristig Vorschläge für ein neues Herleitungsverfahren erarbeitet.

Der Vorschlag der Verteilungsforscherin Irene Becker stellt dabei eine gute Diskussionsgrundlage für die Neuermittlung der Regelsätze dar. Becker schlägt vor, politisch zu definieren, was die Höhe der Grundsicherung leisten können soll. Dazu werden politisch Mindestversorgungs- und Teilhabestandards in Form von Prozentanteilen von den Ausgaben der Mitte festgelegt – also Abstände zur Mitte definiert, die sozialpolitisch noch als akzeptabel angesehen werden können. Referenzgruppe zur Herleitung der Regelsätze sind dann nur Haushalte, die die definierten Mindeststandards erfüllen.

Ein neues Herleitungsverfahren der Regelsätze muss so rechtzeitig entwickelt werden, dass es bei der nächsten turnusmäßig anstehenden, grundlegenden Neuermittlung der Regelsätze bereits angewendet werden kann. Diese muss laut gesetzlicher Vorgabe erfolgen, wenn die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 ausgewertet sind, voraussichtlich im Herbst 2025.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen darauf hin, dass im Hinblick auf eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen und Männern das derzeitige Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft dringend kritisch zu hinterfragen ist.

Stärkung der beruflichen Weiterbildung

Weiterbildungsgeld und -prämien

Arbeitslose Leistungsberechtigte erhalten bei der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die zu einem beruflichen Abschluss führt, ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro (§ 16 Abs. 3b SGB II i.V.m. § 87a Abs. 2 SGB III). Das neue Weiterbildungsgeld wird im SGB III normiert; mit § 16 Abs. 3b SGB III wird die Leistung auf das SGB II übertragen. Im SGB III erhalten nur Arbeitslose das Weiterbildungsgeld – Beschäftigte in geförderten beruflichen Bildungsmaßnahmen erhalten weiter ihr Arbeitsentgelt – im SGB II haben alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen Anspruch auf das Weiterbildungsgeld, unabhängig von ihrem Erwerbsstatus.

Die bestehenden Prämien für das Bestehen einer Zwischen- (1.000 Euro) bzw. Endprüfung (1.500 Euro) werden entfristet und bleiben zusätzlich erhalten.

Mit dem Weiterbildungsgeld greift die Koalition eine zentrale gewerkschaftliche Forderung auf. Das Weiterbildungsgeld senkt eine bestehende Hürde deutlich, die heute der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen entgegensteht: Leistungsberechtigte geben als Haupthindernis an, sich eine langfristige Weiterbildung nicht leisten zu können, da sie auf das Erwerbseinkommen, das sie zumindest gelegentlich und vorübergehend erzielen, nicht verzichten könnten.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erhöht nicht nur die individuellen Integrationschancen, sondern hat auch eine immens hohe Bedeutung für die Fachkräftesicherung. Mit dem Weiterbildungsgeld wird der Zugang zur Weiterbildung deutlich verbessert. Der DGB



und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung jedoch auf, bei der Höhe nachzubessern, um die Lenkungswirkung des Instruments zu vergrößern. Eine Weiterbildungsmaßnahme, die neue Perspektiven schafft, muss finanziell attraktiver sein als ein 1-Euro-Job (Zugewinn ca. 200 Euro) und mindestens so attraktiv wie eine Beschäftigung im Niedriglohnsektor (Zugewinn über Freibetrag max. 330 Euro/Monat). Zielführend wäre es daher, das Weiterbildungsgeld (bei Vollzeitmaßnahmen) an den maximalen Erwerbstätigenfreibetrag zu koppeln.

Mit dem Weiterbildungsgeld steigen die Kosten für berufliche Weiterbildung je Förderfall. Damit das Ziel einer qualitativen Verbesserung der Weiterbildung und einer qualitativen Ausweitung des Instruments erreicht werden kann, muss der SGB-II-Eingliederungstitel erhöht werden. Die im Referentenentwurf veranschlagten Mittel fürs Weiterbildungsgeld (46 Mio. Euro in 2023, ansteigend auf 78 Mio. Euro in 2026) sind noch völlig unzureichend.

Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II)

Leistungsberechtigte erhalten einen Bonus von 75 Euro monatlich, wenn sie an bestimmten Fördermaßnahmen teilnehmen. Dazu gehören

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nicht zu einem Abschluss führen und für die kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- Einstiegsqualifizierungen,
- die Vorphase der Assistierten Ausbildung und
- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach (§ 16h Abs. 1 SGB II).

Der Bürgergeldbonus ist positiv. Er ist ein kleiner Baustein im Bestreben, die Arbeitsweise der Jobcenter kooperativer anzulegen (siehe unten). Statt auf eine Sanktionsdrohung im Zusammenhang mit Arbeitsfördermaßnahmen zu setzen, werden mit dem Bonus positive Anreize gesetzt und Aktivitäten honoriert.

Die Unterscheidung zwischen Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus je nach Art der Fördermaßnahme ist im Grundsatz sachgerecht. Das deutlich höhere Weiterbildungsgeld kann die Bereitschaft erhöhen, statt abschlussorientierten Teilqualifizierungen, bei denen vielfach nur das erste Bildungsmodul absolviert wird, direkt einen neuen Berufsabschluss anzustreben. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen jedoch vor, bei zertifizierten Teilqualifizierungen die Teilnahme am letzten Modul sowie die Vorbereitung auf die Externenprüfung mit dem Weiterbildungsgeld zu fördern, um hier einen finanziellen Anreiz zu setzen, die ganze Strecke zu gehen.

Relativierung Vermittlungsvorrang (§ 3 S. 3 SGB II)

Der Vorrang einer schnellen Vermittlung vor einer Weiterbildungsmaßnahme wird insbesondere für Leistungsberechtigte abgeschafft, die über keine Berufsausbildung verfügen und an



einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen sollen. Es erfolgt insofern eine Harmonisierung mit den Regelungen des SGB III.

Mit der Neuregelung wird eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften aufgegriffen. Eine vorrangige schnelle Vermittlung führt vielfach nur zu sehr kurzen Beschäftigungsdauern und ist nicht nachhaltig. Dies war und ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen darüber hinaus vor, immer wenn eine Weiterbildungsberatung ergibt, dass eine Weiterbildung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist, pro aktiv im Beratungsprozess über die Optionen und Fördermöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung zu informieren und eine passende Weiterbildungsmaßnahme anzubieten.

Ausnahmen beim Verkürzungsgebot

Auch der Wegfall des Verkürzungsgebots von Umschulungen auf zwei Jahre, wenn aufgrund von Eignung oder Lebensverhältnissen eine längere Ausbildungsdauer erforderlich ist, ist ein deutlicher Fortschritt. Zu hohe Zugangshürden werden abgebaut und damit der Zugang zum Erwerb eines Berufsabschlusses erleichtert. Der Wegfall ist originär im § 180 SGB III geregelt, gilt über einen Querverweis in § 16 SGB II auf die Anwendung von SGB-III-Regelungen auch beim Bürgergeld.

In der Gesamtschau – Weiterbildungsgeld, Relativierung des Vermittlungsvorrangs, Wegfall des Verkürzungsgebots – wird die berufliche Weiterbildung deutlich gestärkt. Das ist sehr zielführend. Denn hinsichtlich einer nachhaltigen Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und einer passgenauen, dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt, stellen die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung die wirkungsvollsten und erfolgreichsten Instrumente der Arbeitsförderung dar. Angesichts der Fachkräfteengpässe gewinnt die berufliche Weiterbildung zudem an zusätzlicher Relevanz. Sie muss quantitativ ausgebaut und die Förderkonditionen verbessert werden. Insbesondere im Grundsicherungssystem bzw. beim zukünftigen Bürgergeld besteht dringender Aufholbedarf. Während in der Arbeitslosenversicherung im Jahresdurchschnitt 2021 immerhin 37 von 1.000 Arbeitslosen an einer abschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahme teilnahmen, waren es in der Grundsicherung nur 13 von 1.000 Arbeitslosen – und das, obwohl die Mehrheit der Langzeitarbeitslosen (60%) keinen Berufsabschluss hat.

Weitere Verbesserungen der aktiven Arbeitsförderinstrumente

Gleichstellungspolitische Zielsetzung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, mit der Einführung des Bürgergeldes das gleichstellungspolitische Ziel (§ 1 Abs. 2 SGB II) zu konkretisieren und mit Leben zu füllen: Frauen aller Qualifikationsniveaus sind nach dem Grundsatz der ökonomischen und sozialen Eigenständigkeit als Zielgruppe am Arbeitsmarkt zu fördern und die Hindernisse für eine vollzeitnahe oder Vollzeitwerbstätigkeit abzubauen. Frauen dürfen nicht in stereotype



Tätigkeiten vermittelt und/oder nur in der Rolle der Zuverdienerin verortet werden. Sie müssen vielmehr verstärkt in qualitativ hochwertige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einbezogen werden. Damit könnte die Bundesregierung auch ihrem eigenen Anspruch besser gerecht werden, u.a. mit den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik für eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen zu sorgen.³

Sozialer Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Die bestehende Befristung der Förderung nach (§ 16i SGB II) bis zum 31.12.2025 wird gestrichen (Streichung § 81 SGB II).

Die Einführung des Instrumentes Teilhabe am Arbeitsmarkt war 2019 ein arbeitsmarktpolitischer Meilenstein. Das Instrument setzt auf Stabilisierung und positive Entwicklungsschritte mittels mehrjähriger (bis zu fünfjährigen) geförderten Beschäftigungsverhältnissen. Erstmals wurde in der aktiven Arbeitsmarktpolitik das Ziel verankert, soziale Teilhabe über die Teilhabe an Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen daher sehr, dass der Soziale Arbeitsmarkt entfristet werden soll.

Im Koalitionsvertrag war jedoch neben der Entfristung vereinbart worden, das Förderinstrument weiterentwickeln zu wollen. Diese sinnvolle und notwendige Reform sollte zügig in einem weiteren Gesetz realisiert werden.

Entgegen der Intention des Instruments, mehrjährige, bis zu fünfjährige Beschäftigungsperspektiven zu schaffen, sind in der Praxis über die Hälfte der Arbeitsstellen auf maximal zwei Jahre befristet. Die Ursachen dafür liegen unter anderem in einer „eingeübten“ Befristungspraxis im öffentlichen Dienst, Mitnahmeeffekten in der Privatwirtschaft – in den ersten beiden Jahren werden die Lohnkosten vollständig erstattet -, sowie in objektiven Finanzierungsproblemen bei gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Letztere können aus den Erlösen ihrer Angebote und Dienstleistungen oftmals die ab dem dritten Jahr geforderten zusätzlichen Eigenanteile bei den Löhnen nicht finanzieren.

Zudem ist das Instrument zu klein dimensioniert. Es werden nur 42.000 öffentlich geförderte Arbeitsplätze geschaffen bei einer geschätzten Gesamtzahl an potentiell förderfähigen Langzeitbezieher*innen zwischen 571.000 und 918.000⁴

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sollten folgende Punkte verbessert werden:

³ [Koalitionsvertrag \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de), S.34

⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit einer Verweildauer von 6 Jahren und mehr bzw. 5 bis unter 6 Jahren nach ausgewählten Strukturmerkmalen, Datenstand November 2018, Sonderauswertung vom 6.11.2018. Die Untergrenze weist die Zahl der Arbeitslosen aus, die während des gesamten sechsjährigen Leistungsbezugs kein Erwerbseinkommen erzielten, die Obergrenze die Zahl der Personen, die im letzten Monat kein Erwerbseinkommen erzielten.



- Die Förderkonditionen sollten mit dem Ziel, mehr fünfjährige Beschäftigungsverhältnisse erreichen zu wollen, nachgebessert werden. Insbesondere benötigen gemeinwohlorientierte Einrichtungen eine erhöhte Förderung, damit sie in die Lage versetzt werden, längerfristige Stellen anbieten zu können.
- Es sollte zudem eine Mindestbeschäftigungsdauer geprüft werden, als Voraussetzung dafür, in den ersten beiden Jahren den Lohnkostenzuschuss in Höhe von 100 Prozent erhalten zu können.
- Zudem muss die Benachteiligung von tarifgebundenen Unternehmen beendet werden und die Lohnkostenzuschüsse auf Basis aller Lohnbestandteile (einschließlich tariflich geregelter Einmalzahlungen) berechnet werden.
- Um die Anzahl der geförderten Beschäftigungsverhältnisse erhöhen zu können, müssen mehr Mittel für den Eingliederungstitel im Bundeshaushalt bereitgestellt werden. Die zusätzlichen Mittel sollten zweckgebunden werden und ausschließlich für den Sozialen Arbeitsmarkt reserviert sein.

Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II)

Als neues, eigenständiges Regelinstrument wird eine ganzheitliche Betreuung eingeführt. Eine ganzheitliche Betreuung war bisher nur beschäftigungsbegleitend als eine Teilkomponente im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes (Förderung nach § 16i SGB II) möglich. Die ganzheitliche Betreuung soll dem Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Als Angebot kann die ganzheitliche Betreuung eine sinnvolle Unterstützung darstellen. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Teilnahme freiwillig ist.

Schutz von Ersparnissen

Vermögen wird in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs (Karenzzeit) nicht berücksichtigt, wenn es den Wert von 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person nicht übersteigen. Zudem zählt eine selbstgenutzte Immobilie in der Karenzzeit nicht zum Vermögen, danach nur, wenn die Wohnfläche 140 qm (Eigenheim) bzw. 130 qm (Eigentumswohnung) übersteigt.

Für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft bleibt ein Kfz außer Betracht – unabhängig von dessen Wert. Der allgemeine Vermögensfreibetrag wird deutlich erhöht und die Differenzierung zwischen Erwachsenen und Kindern aufgegeben. Zukünftig steht jeder Person ein einheitlicher Freibetrag von 15.000 Euro zu (bisher max. 10.050 Euro). Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sowie andere Formen der Altersvorsorge, die nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden, bleiben generell unberücksichtigt; der bisherige Freibetrag für die Altersvorsorge in Höhe von 750 Euro je Lebensalter entfällt.

Bewertung siehe unten im Zusammenhang mit den Wohnkosten.



Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten

In den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs (Karenzzeit) werden die tatsächlichen Wohn- und Heizkosten in voller Höhe erstattet – unabhängig davon, ob sie als angemessen gelten (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Mit den Neuregelungen zum Vermögen und den Wohnkosten wird ein zentrales Gerechtigkeitsdefizit des alten Hartz-IV-Systems überwunden.

Die Sorge, die vertraute Wohnung nicht halten zu können, und die Pflicht, Ersparnisse vorab aufbrauchen zu müssen, waren in der Vergangenheit die zentralen Punkte, die von langjährig Beschäftigten – völlig zu Recht – als zutiefst ungerecht empfunden wurden und die Ängste vor sozialem Abstieg schürten. Mit dem Bürgergeld wird das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen substantiell gestärkt und erneuert.

Aufgrund der hohen Grenzwerte für erhebliches Vermögen findet eine Berücksichtigung von Vermögen in der Karenzzeit faktisch nicht mehr statt. Für den überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten gilt dies auch auf Dauer, da der Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro pro Person nicht erreicht wird. Problematisch und wenig sachgerecht erscheint es hingegen, die „Angemessenheit“ von geschütztem, selbstgenutztem Wohneigentum ausschließlich an der Wohnfläche festzumachen. Soll es bei diesem Kriterium – aus Gründen eines geringen Verwaltungsaufwands, wie es in der Begründung heißt – bleiben, dann müssen die Wohnflächen so bemessen werden, dass Wohneigentum, das typischerweise von Arbeitnehmer*innen bewohnt wird, unter diese Grenzen fällt. Ob dies sichergestellt ist, geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor. Für einen Teil der arbeitslosen Leistungsberechtigten bietet die Regelung zur Wohnkostenübernahme einen ausreichenden Schutz. Mit verbesserten und intensivierten Förderinstrumenten sollte vielfach in der dreijährigen Aktionszeit (1 Jahr ALG + 2 Jahre Bürgergeld) eine Integration in den Arbeitsmarkt gelingen, bevor die Angemessenheitsgrenzen fürs Wohnen wirksam werden.

Für zwei Gruppen besteht jedoch dringender Handlungsbedarf, die Übernahme der Wohnkosten realitätsgerechter und bedarfsdeckend auszugestalten:

1. Altfälle, bei denen die Jobcenter bereits in der Vergangenheit die tatsächlichen Wohn- und Heizkosten auf die angemessenen Kosten gedeckelt hatten. In diesen Fällen griffen die Corona-bedingten Sonderregelungen zur vollständigen Kostenübernahme nicht. Dies betraf beispielsweise bereits vor dem Anstieg der Energiepreise im Herbst 2021 95.000 Bedarfsgemeinschaften, die ihre Heizkosten nicht in voller Höhe erstattet bekamen.⁵ Laut Referentenentwurf bleibt es auch mit der Einführung des Bürgergelds dabei, dass bereits vollzogene Deckelungen der KdU-Leistungen auf die Angemessenheitsgrenze bestehen bleiben (§ 65 Abs. 5 SGB II neu).
2. Personen, die innerhalb der zweijährigen Karenzzeit nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Dabei handelt es sich einerseits um nicht arbeitslose Leis-

⁵ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Frage der Abgeordneten Jessica Tatti, BT-Drs. 20/833, S. 53f



tungsberechtigte (z.B. Pflegende und Erziehende oder um Menschen in Ausbildung), bei denen eine Arbeitsaufnahme keine Option darstellt, sowie Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder längerem Förderbedarf. Auch ist es sozialpolitisch nicht vertretbar, für Leistungsberechtigte, die im Sozialen Arbeitsmarkt arbeiten oder die eine Berufsausbildung in drei Jahren nachholen, die Leistungen fürs Wohnen nach zwei Jahren auf die Angemessenheitsgrenze zu kürzen.

Der DGB fordert die Regierungsfractionen auf, hier den Referentenentwurf nachzubessern. So sollten u.a. die Kommunen verpflichtet werden, ihre Angemessenheitsgrenzen für die Wohn- und Heizkosten regelmäßig überprüfen und entsprechend der Preisentwicklung anpassen zu müssen. Diese Vorgabe war auch im Koalitionsvertrag enthalten (Zeile 2476ff), wird im Referentenentwurf aber bisher nicht realisiert.

Kooperative Arbeitsweise

Kooperationsplan (§ 15 SGB II), Vertrauenszeit (§ 15a SGB II) und Schlichtungsmechanismus (§ 15b SGB II)

Integrationsziele und Schritte werden zukünftig zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten im Einvernehmen vereinbart (§ 15 Abs. 2 SGB II). Festgehalten wird dies im neuen Kooperationsplan, der die bisherige Eingliederungsvereinbarung ersetzt. Basis für die gemeinsamen Vereinbarungen ist die Potenzialanalyse, in der zukünftig auch explizit die Stärken festgestellt werden sollen (15 Abs. 1 SGB II). Der gemeinsame Prozess der Entwicklung eines Kooperationsplans ist völlig „sanktionsfrei“ und es findet auch keine Belehrung über mögliche Rechtsfolgen bei späteren Pflichtverletzungen statt.

Kommt kein Kooperationsplan zustande, benennt das Jobcenter schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen oder Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge (§ 15a Abs. 4, so genannter Ersatzverwaltungsakt).

Mit dem Abschluss des Kooperationsplans beginnt die neu eingeführte Vertrauenszeit. Die Jobcenter kontrollieren regelmäßig, ob die Absprachen aus dem Kooperationsplan eingehalten werden (§ 15a Abs. 1 SGB II). Ein Nichterfüllen der Absprachen ist aber zunächst nicht sanktionsbewehrt und während der Vertrauenszeit führen Verletzungen der gemeinsamen Absprachen nicht zu Sanktionen. Die Vertrauenszeit endet nach dem erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans frühestens nach einem halben Jahr, falls Absprachen nicht eingehalten werden (§ 15a Abs. 2 SGB II).

In diesem Fall fordert das Jobcenter die/den Leistungsberechtigten schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen auf, den Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen zur Arbeitssuche, der Teilnahme an Maßnahmen oder der Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge nachzukommen. Wird dieser Aufforderung innerhalb von drei Monaten entsprochen und alle weiteren Absprachen des Kooperationsplans eingehalten, beginnt eine neue Vertrauenszeit.



Bestehen Meinungsverschiedenheiten zu den Inhalten des Kooperationsplans, kann jede Seite verlangen, dass ein Schlichtungsmechanismus eingeleitet werden soll. Dabei soll eine bisher nicht beteiligte Person hinzugezogen werden. Ziel des Verfahrens ist, einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Das nähere Verfahren soll die Trägerversammlung festlegen (§ 15b Abs.1 SGB II).

Die Neuregelungen stellen ebenfalls substantielle Verbesserungen dar. Ein weiteres Wesensmerkmal des alten Hartz-IV-Systems, nämlich die stark ausgeprägte Machtasymmetrie zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten, wird deutlich abgemildert. In der Vergangenheit fühlten sich viele Leistungsberechtigte aufgrund fehlender, verbriefter Mitspracherechte als weitgehend rechtlose Bittsteller und vom Jobcenter gegängelt. Mit dem einvernehmlich ausgehandelten Kooperationsplan wird zukünftig stärker auf Kooperation gesetzt und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und eines „Arbeitsbündnisses“ befördert. Diese kooperative Arbeitsweise verspricht auch eine erfolgreichere Arbeitsmarktintegration. Denn wenn Leistungsberechtigte von vereinbarten Integrationsschritten und Zielen selbst überzeugt sind und beispielsweise intrinsisch motiviert an Fördermaßnahmen teilnehmen, entfalten diese Maßnahmen eine deutlich positivere Wirkung.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen den Ansatz einer kooperativen Arbeitsweise voll, sehen aber beim Referentenentwurf noch Verbesserungsbedarf, um dem Ansatz mehr Geltung zu verschaffen:

- Im Referentenentwurf ist es – wie im geltenden Recht auch – nur als Option vorgesehen, dass im Kooperationsplan die Ausbildung, die Tätigkeiten oder die Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll, vereinbart werden (§ 15 Abs. 2 SGB II). Der DGB fordert die Regierungsfractionen auf, diese Festlegung verpflichtend zu machen, da es sich um den Kern und das Ziel des Integrationsprozesses handelt. Dies kann auch nachgeholt werden, wenn zunächst ein Klärungsprozess zu den Interessen, Fähigkeiten, der Eignung oder den Integrationschancen erforderlich ist. Es sollte aber gesetzlich normiert werden, dass im Laufe des Prozesses und bevor konkrete Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden, das Integrationsziel gemeinsam festgelegt werden muss. Ohne gesetzliche Vorgabe, dass die Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll, Bestandteil des Kooperationsplanes sein müssen, kann nicht davon gesprochen werden, dass der Eingliederungsprozess einvernehmlich vereinbart wurde.
- Auf die Option, Mitwirkungspflichten einseitig per Verwaltungsakt vorzugeben, falls kein Kooperationsplan zustande kommt, sollte ganz verzichtet werden – oder zumindest verpflichtend zunächst immer erst das Schlichtungsverfahren nach § 15b SGB II durchlaufen werden. Denn solange die Möglichkeit als Drohkulisse im Raum steht, dass das Jobcenter den Aushandlungsprozess für gescheitert erklärt und Mitwirkungspflichten einseitig vorgibt, sind die Bedingungen für vertrauensvolle Verhandlungen auf Augenhöhe nur eingeschränkt gegeben.
- Die Schlichtungszeit von maximal vier Wochen ist zu knapp bemessen und sollte verlängert werden. Nach dem bisherigen Wortlaut endet die Schlichtung auch durch bloßen Zeitablauf. Stattdessen sollte inhaltlich definiert werden, welche Aktivitäten



mindestens unternommen werden müssen, bevor das Schlichtungsverfahren als gescheitert gilt.

Zudem erfordert die erfolgreiche Implementation einer kooperativen Arbeitsweise auch eine Kulturveränderung in den Jobcentern. Dies erfordert vielfältige untergesetzliche Aktivitäten auf allen Ebenen der Arbeitsverwaltung mit dem Ziel, die Beschäftigten mitzunehmen, die neue Arbeitsweise gut zu erläutern und deren Vorteile aufzuzeigen. Notwendig sind dazu insbesondere Informations- und Schulungsformate.

Neugestaltung der Sanktionen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen Sanktionen, die zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führen, ab. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 2014 festgestellt, dass die Regelsätze aus verfassungsrechtlicher Sicht auf Kante genäht sind und die Verfassungsvorgaben zum Existenzminimum nur noch eben gerade so erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund stellt auch eine Kürzung von 30 Prozent einen schwerwiegenden Eingriff dar.

Insofern bewerten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften es als positiv, dass die Kürzungshöhe von 30 Prozent ausnahmslos gelten soll und in keiner Konstellation überschritten werden darf. Diese Regelung ist sachgerecht und sinnvoll. Sie schafft Rechtssicherheit und mit der ausnahmslosen Begrenzung der Sanktionshöhe auf 30 Prozent wird die alte Sanktionspraxis und der langjährige gesellschaftliche Konflikt zu Sanktionen zumindest deutlich entschärft.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung jedoch auf, den vom Bundesverfassungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig erklärten Kürzungsrahmen von bis zu 30 Prozent nicht auszuschöpfen, sondern den maximalen Kürzungsbetrag niedriger anzusetzen. Nicht alles, was unsere Verfassung zulässt, ist auch sozial- und arbeitsmarktpolitisch vertretbar. Zumal seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil einige Jahre vergangen sind und sich die Lage seither eher verschärft hat. Zudem sollte ein Nachholen einer Pflicht unmittelbar zum Ende einer Sanktion führen und diese nicht erst nach einem Monat enden.

Jenseits dessen begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass der Katalog der sanktionierbaren Pflichtverletzungen (§ 31) an zwei Stellen entschärft wird. Mit dem Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch den neuen Kooperationsplan entfällt der Sanktionsanlass von Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten. Die Inhalte des Kooperationsplans sind generell nicht sanktionsbewehrt. Sanktionen sind hier erst möglich, nachdem die Vertrauenszeit beendet wurde und das Jobcenter Mitwirkungspflichten per Verwaltungsakt eingefordert hat.

Ein-Euro-Jobs (Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II) werden aus dem Katalog der Fördermaßnahmen, die sanktionsbewehrt sind, gestrichen. Damit wird eine langjährige Forderung des DGB erfüllt.



Neben diesen beiden originären Neuregelungen werden mit dem Referentenentwurf im Wesentlichen die Inhalte der BA-Weisung, mit der das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bisher provisorisch umgesetzt wurden, unverändert ins SGB II übernommen: Die maximale Kürzungshöhe wird auf 30 Prozent des Regelsatzes begrenzt, beim Nachholen einer Pflicht bzw. der Erklärung dies tun zu wollen, muss die Sanktion beendet werden und statt des starren Sanktionsautomatismus der Vergangenheit ist nun eine Einzelfallprüfung verpflichtend vorgesehen. Die meisten dieser gesetzlichen Neuregelungen sollen nach dem Auslaufen des Sanktionsmoratoriums im Sommer 2023 formell in Kraft treten. Allerdings sind die 30-Prozent-Leistungskürzungen weiterhin bis zur erstmaligen Vereinbarung eines Kooperationsplans ausgesetzt, längstens jedoch bis zum 31.12.2023 (§ 65 Abs 6 SGB II neu).

Gegenüber der BA-Weisung enthält der Referentenentwurf noch zwei Verbesserungen. Es wird explizit klargestellt (§ 31a Abs. 4 SGB II), dass die 30 Prozentkürzung nicht bei den Leistungen fürs Wohnen (KdU) wirksam werden darf. Dies war bisher in der Konstellation möglich, dass Leistungsberechtigte aufgrund der Anrechnung von Einkommen nur noch KdU-Leistungen bekamen und gar keine Regelsätze mehr bzw. der noch ausgezahlte Regelsatz weniger als die 30 Prozentkürzung ausmachte.

Zudem wird die Dauer einer 10-Prozent-Sanktion nach Terminversäumnissen von drei auf einen Monat verkürzt (§ 32 SGB II Abs. 2)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bewerten es sehr positiv, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nun bei der Einführung des Bürgergeldes – wie auch schon bei der oben genannten Weisung - auch auf unter 25-Jährige angewendet werden, die nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens waren. Dieser „Transfer“ ist zwingend notwendig, da die Kritik des Bundesverfassungsgerichts an den alten Sanktionsregelungen erst recht auf die verschärften Sanktionen für unter 25-Jährige zutrifft.

Andererseits ist die Neugestaltung der Sanktionen wenig ambitioniert, da der vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärte maximal Rahmen 1:1 übernommen wird, ohne zu prüfen, ob es nicht sachgerechtere Lösungen innerhalb dieses Rahmens gibt. So werden beispielsweise im Urteil des BVerfG angelegte Optionen nicht aufgegriffen. Neben der DGB-Forderung, den 30-Prozent-Kürzungsrahmen nicht auszuschöpfen, besteht eine weitere Möglichkeit, die Sanktionen weiter zu entschärfen darin, die Höhe und die Dauer ins Ermessen der Jobcenter zu stellen.

Weitere Neuregelungen

Ältere behalten den Status „arbeitslos“ (§ 53a Abs. 2 SGB II)

Bisher galten Ältere ab 58 Jahren nicht mehr als arbeitslos – und verschwanden aus der Statistik –, wenn sie ein Jahr vom Jobcenter keine sozialversicherungspflichtige Arbeit angeboten bekommen hatten.

Die nun vorgesehene Streichung (Wegfall § 53a Abs. 2 SGB II) dieser Regelung ist ebenfalls eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Das bisherige Aus-



steuern war in zweifacher Hinsicht skandalös: Die Regel war arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv für das politisch vielfach postulierte Ziel, die Erwerbstätigkeit von älteren Arbeitnehmer*innen erhöhen zu wollen. Zudem konnten die Jobcenter durch schlichtes Unterlassen – es werden keine Stellen mehr angeboten – ihre Arbeitsmarktstatistik verschönern.

Zwangsverrentung (§ 12a SGB II)

Die Zwangsverrentung wird abgeschafft: Bisher konnten die Jobcenter Leistungsberechtigte ab 63 Jahren unter bestimmten Bedingungen auffordern, eine Altersrente zu beantragen und diesen Antrag sogar selbst stellen, wenn der Aufforderung nicht nachgekommen wurde (§ 12a i.V.m. § 5 Abs. 3 SGB II).

Die Abschaffung der Zwangsverrentung ist eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Mit dem erzwungenen Wechsel in eine vorzeitige Rente sind lebenslang wirkende Abschläge verbunden. Zudem war es arbeitsmarktpolitisch – auch im Hinblick auf die Fachkräftesicherung – kontraproduktiv, Ältere zum Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt zu zwingen.

Erweiterung Versagung von Leistungen (§ 40 Abs. 9 neu SGB II)

Nach dem Referentenentwurf sollen künftig Leistungen auch gegenüber den Personen in der Bedarfsgemeinschaft versagt und entzogen werden, die keine Mitwirkungspflichten verletzt haben, weil sie diesen gar nicht unterliegen. Laut Begründung soll dies im Interesse der Leistungsberechtigten liegen, da so die einschneidende und schwerwiegendere Folge einer Leistungsablehnung vermieden werde.

Die Argumentation verkennt, dass es für die Betroffenen egal ist, aufgrund welcher rechtlichen Konstellation ihnen die existenzsichernde Leistung verweigert wird und sie ohne eigenes Zutun vor dem Nichts stehen und diese Situation nicht selbst beenden können. Die hier faktisch vorgenommene Ablehnung – ist aufgrund hoher grundrechtlicher Standards zur Sicherstellung des Existenzminimums – verfassungsrechtlich nicht zulässig. Insofern die Jobcenter diese Ablehnung im Kontext mit Personen praktizieren, die keinen Mitwirkungspflichten unterliegen, handelt es sich um eine fehlerhafte Rechtsanwendung der Jobcenter. Im Übrigen beinhaltet diese Regelung ein gleichstellungsrechtliches Problem. Denn es werden überwiegend Männer sein, die Auskünfte zu ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen verweigern. Dies gilt insbesondere für alle partnerschaftlichen Konstellationen, die keine Ehe sind.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese Neuregelung ab, da sie einen unzulässigen Eingriff in die individuellen Ansprüche auf Leistungen des SGB II darstellt.

Bagatellgrenze

Zukünftig sind Leistungsbescheide für die Vergangenheit nicht mehr aufzuheben und zu viel erhaltene Leistungen müssen nicht mehr erstattet werden, wenn die Erstattungsforderung unter 50 Euro liegt – bezogen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft (§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB



II). Die Bagatellgrenze gilt auch bei Überzahlungen im Rahmen vorläufiger Entscheidungen (§ 41a Abs. 6 SGB II).

Die Einführung einer Bagatellgrenze entspricht einer langjährigen Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Mit ihr werden weniger Leistungsberechtigte mit Rückzahlungspflichten von bereits für den Lebensunterhalt ausgegebenem Geld konfrontiert und es wird Verwaltungsaufwand reduziert.

Erreichbarkeit (§ 7b neu SGB II)

Die bestehenden Regelungen zur „Ortsabwesenheit“ bzw. zur Erreichbarkeit werden modernisiert und im Interesse der Leistungsberechtigten verbessert. Die bisherige Pflicht, werktäglich persönlich Briefpost entgegennehmen zu müssen, wird durch die allgemeine Pflicht ersetzt, erreichbar zu sein. Dies kann u.a. auch mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gewährleistet werden. Das Nähere soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden (§ 13 Abs. 2 SGB II).

Die Regelung bewertet der DGB positiv.

Entschärfte Einkommensanrechnung (§ 11a SGB II)

Bei der Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten wird von einer Monats- auf eine jährliche Betrachtung umgestellt und die Regelungen im SGB II an die des Steuerrechts angeglichen. Der monatliche Freibetrag von 250 Euro wird durch einen jährlichen Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro ersetzt (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II).

Zudem wird das Mutterschaftsgeld generell nicht mehr als Einkommen angerechnet (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II).

Beide Regelungen bewertet der DGB positiv. Die Neuregelung zu den Aufwandsentschädigungen ist für Leistungsberechtigte insofern günstig, dass auch Zahlungen oberhalb von 250 Euro monatlich anrechnungsfrei bleiben, solange der Jahresfreibetrag nicht ausgeschöpft wird. Da das Mutterschaftsgeld bisher in der Praxis in der Regel erst nachträglich angerechnet wird, entfallen mit der Nicht-Anrechnung des Mutterschaftsgeldes verwaltungsaufwendige Änderungsbescheide und die Leistungsberechtigten belastende Rückforderungen gleichermaßen.

Erwerbseinkommen, das Schüler*innen durch Ferienjobs erzielen, bleibt generell anrechnungsfrei (§11a Abs. 7 neu SGB II).

Zudem wird die Grundpauschale von 100 Euro durch einen neuen Freibetrag in Höhe von 520 Euro ersetzt bei Erwerbseinkommen aus einer nach SGB III oder BAföG förderungsfähigen Ausbildung sowie von Schüler*innen außerhalb der Ferien erzielttem Erwerbseinkommen (§ 11b Abs. 2b neu SGB II).

Durch die Neuregelungen wird die sehr scharfe Bedürftigkeitsprüfung insgesamt deutlich entschärft.



Weitergehende Forderungen des DGB

Zumutbarkeitsregelungen am Leitbild Gute Arbeit orientieren

Die Zumutbarkeitsregelungen müssen dringend in die Debatte zur Neugestaltung der Sanktionen einbezogen werden. Denn die Frage, welche Arbeitsverhältnisse als zumutbar gelten, entscheidet maßgeblich darüber mit, ob und wann sanktioniert werden kann.

Die bestehenden Regelungen, nach denen jede legale Arbeit als zumutbar gilt, fördern Dequalifizierungsprozesse und drängen Leistungsberechtigte in den Niedriglohnsektor und in prekäre Arbeitsverhältnisse. Notwendig ist stattdessen, Aufstiegsmobilität zu fördern – auch im Hinblick auf bestehende Fachkräfteengpässe.

Eine Stärkung der Rechte der Leistungsberechtigten bei der Arbeitssuche und -aufnahme ist elementar, wenn das Versprechen von Hubertus Heil eingelöst werden soll, dass nach Einführung des Bürgergeldes „sich niemand herumgeschubst fühlen soll“.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher die Regierungskoalition auf, die Zumutbarkeitsregelungen zu entschärfen und am Leitbild Gute Arbeit auszurichten.

Zukünftig sollten nur Arbeitsverhältnisse als zumutbar gelten, die sozialversicherungspflichtig sind und mindestens ortsüblich entlohnt werden.

Zudem sollte ein temporärer Qualifikationsschutz eingeführt werden, d.h. die Arbeitsvermittlung bezieht sich zunächst nur auf den erlernten Beruf bzw. auf dessen Qualifikationsniveau und eine Verpflichtung zur Leiharbeit besteht zunächst nicht.

Stärkung der örtlichen Beiräte in den Jobcentern nötig: Die Schaffung eines Freistellungsanspruchs ermöglicht Mitarbeit

In § 18d SGB II wurde die Bildung von Beiräten in allen Jobcentern verbindlich vorgeschrieben. Aufgabe der Beiräte ist es, die Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen und -instrumente zu beraten. Die gesetzliche Regelung zielt darauf ab, dass mit allen Beteiligten am örtlichen Arbeitsmarkt über die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Maßnahmen diskutiert und dadurch zugleich Transparenz über die Gesamtheit der aktiven Arbeitsmarktleistungen hergestellt wird.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist es zwingend geboten, dass die Sozialpartner – analog zum SGB III – ihre arbeitsmarktpolitische Expertise und Kompetenz beratend in die örtlichen Beiräte der Jobcenter einbringen. Allerdings gibt es anders als in der Selbstverwaltung keine Möglichkeit der Freistellung für diese bedeutsame Aufgabe. Damit Arbeitnehmervertreter*innen künftig ihre Kompetenz weiterhin beratend einbringen können, muss auch im SGB II ein Freistellungsanspruch geschaffen werden. Nur so ist es möglich, ausreichend qualifizierte Ehrenamtliche zu gewinnen, die diese wichtige Aufgabe entsprechend ausüben können.



Änderungen im SGB III

Der Referentenentwurf zur Einführung des Bürgergeldes enthält auch einige Änderungen, die Regelungen im SGB III verbessern: So entfällt das Verkürzungsgebot auf zwei Jahre Ausbildungszeit, wenn aufgrund der Eignung oder der persönlichen Verhältnisse eine längere Ausbildungszeit erforderlich ist (§ 180 SGB III). Die Vermittlung von Grundkompetenzen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung wird erweitert, indem die Zugangsvoraussetzungen abgesenkt werden (§ 81 Abs. 3a SGB III). Zudem kann eine „notwendige sozialpädagogische Begleitung“ im Rahmen der Lehrgangskosten bei der beruflichen Weiterbildung gefördert werden (§ 84 SGB III) und die Restanspruchsdauer beim Arbeitslosengeld beträgt nach einer Weiterbildungsmaßnahme drei Monate bzw. wird auf drei Monate heraufgesetzt (§ 148 Abs. 2 SGB III).

Diese Neuregelungen sind positiv zu bewerten, da die berufliche Weiterbildung und deren positive Wirkung auf die Arbeitsmarktintegration gestärkt werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen die Trennung der Arbeitsverwaltung in zwei Rechtskreise ausgesprochen kritisch, da es nur einen Arbeitsmarkt für alle Arbeitssuchenden gibt. Positiv ist, dass mit dem Referentenentwurf zum Bürgergeld mehr gleichlautende Regelungen und identische Fördermöglichkeiten im SGB II und SGB III geschaffen werden wie beispielsweise das Weiterbildungsgeld oder die Harmonisierung der Regelungen zum Vermittlungsvorrang.